

# Neues Übertragungsabkommen für Direktversicherungen und erstmals auch für Versicherungen in der Pensionskasse

von Rechtsanwältin Meike Blumenstein,  
Allianz Lebensversicherungs-AG

**Mit einem neuen Übertragungsabkommen besteht erstmals die Möglichkeit, bei einem Arbeitgeberwechsel gesetzlich oder vertraglich unverfallbare Versorgungsanwartschaften von der Direktversicherung auf eine Versicherung in der Pensionskasse und umgekehrt im Rahmen des Abkommens zu übertragen. Die Beiträge für übertragene Versicherungen können dabei unter bestimmten Voraussetzungen auch weiterhin pauschal lohnversteuert werden.**

Seit Anfang der 80er Jahre gibt es ein Abkommen zur Übertragung von Direktversicherungen beim Arbeitgeberwechsel. Danach können Direktversicherungen im Rahmen des Abkommens auf einen anderen Versicherer übertragen werden, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber wechselt und der neue Arbeitgeber bereit ist, die Versicherung bei einem anderen Versicherer fortzuführen.

Wegen der umfangreichen Änderungen der Betriebsrentenrechts ab 2005 durch das Alterseinkünftegesetz, insbesondere durch die Neuregelung der Mitnahmemöglichkeiten betrieblicher Versorgungsanwartschaften beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis (Portabilität), wurde das bisherige Übertragungsabkommen überarbeitet. Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) hat das Abkommen an das neue Recht angepasst und zugleich auf Versicherungen in der Pensionskasse ausgedehnt. Damit besteht erstmals ein durchführungswegübergreifendes Abkommen. Die Portabilität wird durch dieses Abkommen deutlich erleichtert.

## Das neue Abkommen hat mehrere Vorteile für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber

Im Rahmen des neuen Abkommens können sämtliche möglichen Wechsel zwischen Gruppenversicherungsverträgen und Einzelversicherungen beim Arbeitgeberwechsel durchgeführt werden. Die Übertragung kann dabei entweder auf einer entsprechenden Vereinbarung des alten Arbeitgebers mit dem neuen Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer beruhen oder darauf, dass der Arbeitnehmer seinen Rechtsanspruch auf Portabilität geltend macht. Die Vereinbarung zur Übertragung kommt bei Versorgungsanwartschaften in Betracht, die auf

einer vor 2005 erteilten Zusage beruhen oder bei denen der Arbeitnehmer nur eine vertraglich unverfallbare Versorgungsanwartschaft hat. Einen Rechtsanspruch auf Übertragung hat der Arbeitnehmer bei gesetzlich unverfallbarer Anwartschaft, wenn die Versicherung auf einer nach dem 31.12.2004 erteilten Zusage beruht (sog. Neuzusage). Die Übertragung ist von einer Direktversicherung auf eine andere Direktversicherung, von einer Versicherung in einer Pensionskasse auf eine Versicherung in einer anderen Pensionskasse und auch von einer Direktversicherung auf eine Pensionskasse und umgekehrt möglich.

Das Abkommen ist darüber hinaus auch beim Betriebsübergang nach § 613 a BGB anwendbar, obgleich das Arbeitsverhältnis in diesem Fall fortbesteht.

Soweit mit der Versicherung beim übernehmenden Versicherer bzw. bei der übernehmenden Pensionskasse (nachfolgend Versorgungsträger genannt) gleiche biometrische Risiken mit gleichwertigen Versicherungsleistungen abgesichert werden, wird auf eine erneute Gesundheitsprüfung verzichtet.

Soweit die Versicherung mit gleichwertigen Versicherungsleistungen fortgeführt wird, fallen keine erneuten Abschlusskosten an.

Der übertragende Versorgungsträger überweist an den übernehmenden den Zeitwert der Versicherung einschließlich Überschuss- und Schlussüberschussanteile. Er verzichtet dabei auf Abzüge.

## Weitere Fragen zur Umsetzung

Die Frist für den Antrag auf Übertragung beträgt 15 Monate ab Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis. Der Antrag ist vom neuen Arbeitgeber mit Zustimmung des bisherigen Versicherungsnehmers, des Arbeitnehmers und ggf. der unwiderruflich Bezugsberechtigten bei einem der beiden betreffenden Versorgungsträger zu stellen.

Für den Versicherungsvertrag gelten ab dem Übertragungstichtag die Vertragsbedingungen und Rechnungsgrundlagen des übernehmenden Versicherers. >

Das Abkommen kommt auch bei Konsortialverträgen und Branchenlösungen zum Zuge, z.B. wenn nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers die Anwartschaft aus einer Versicherung bei einer Pensionskasse auf eine Direktversicherung übertragen werden soll oder der neue Arbeitgeber einer anderen Branche angehört. Wechselt der Arbeitnehmer dagegen zu einem Arbeitgeber, der seine betriebliche Altersversorgung über denselben Versicherer durchführt bzw. über denselben Konsortialvertrag oder dieselbe Branchenlösung abwickelt wie der bisherige Arbeitgeber, so genügt ein einfacher Versicherungsnehmerwechsel, wenn der neue Arbeitgeber denselben Durchführungsweg wie bisher wählt.

### **Inkrafttreten des neuen Übertragungsabkommens**

Das neue Abkommen ersetzt das bisherige. Es liegt derzeit den Versicherern und den betreffenden Pensionskassen zur Unterzeichnung bis zum 03.03.2006 vor. Dem Abkommen können alle in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Lebensversicherungen und überbetrieblichen Pensionskassen beitreten, die Mitglied des GDV sind. Das neue Abkommen kann ab Unterzeichnung der betreffenden Versorgungsträger praktiziert werden.

### **Die steuerliche Seite ist ebenfalls geklärt.**

Wenn die Direktversicherungszusage des ehemaligen Arbeitgebers vor dem 01.01.2005 erteilt worden ist (Altzusage), wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn nach einer Übertragung im Rahmen des Abkommens die Beiträge für die Direktversicherung vom neuen Arbeitgeber weiterhin pauschal lohnversteuert werden. Dies gilt auch für eine Versicherung, die gemäß dem Abkommen auf eine Pensionskasse übertragen worden ist, soweit die Beiträge an die Pensionskasse nicht nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind.

Außerdem sind die Leistungen aus Direktversicherungen und pauschal lohnversteuerten Versicherungen bei Pensionskassen mit Vertragsabschluss vor 2005 weiterhin einkommensteuerfrei, soweit die Versorgungsverhältnisse im Rahmen des Verbandsabkommens unverändert übernommen worden sind und der neue Arbeitgeber unverändert (individuell oder) pauschal lohnversteuerte Beiträge zahlt.